OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050210/4/StB/SB – 050211/2**

Datum: **Linz, 7. Dezember 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde vom 13. August 2021 des P K und der M K, beide vertreten durch die Mag. Dr. R S R-KG, W, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Pichl bei Wels vom 13. Juli 2021, AZ: Pol-133/0-2021/Ma, betreffend Untersagung der Hundehaltung nach dem Oö. Hundehaltegesetz 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit 11. Februar 2015 meldete M K als Hundehalterin ihre Hündin namens „*C*", Bernersennen-Mix, Markennr.: X, Chip: X, ordnungsgemäß bei der Marktgemeinde Pichl bei Wels an. Mit 22. Jänner 2018 hat diese eine zweite Hündin namens „*P*", Bernersennen-Mix, Markennr.: X, Chip: X, ebendort angemeldet.

2. Mit Schreiben des Marktgemeindeamtes Pichl bei Wels vom 21. April 2015, 24. Juli 2019 und 3. April 2020, wurden der Beschwerdeführerin Frau M K jeweils Beschwerden aus der Nachbarschaft bzgl. deren Hunden zur Kenntnis gebracht. Dabei sei der Hund freilaufend (21. April 2015) bzw. die Hunde Hasenhetzend angetroffen worden (24. Juli 2019) und hätten Hühner gerissen (3. April 2020). Es wurde von Seiten der Marktgemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass die Hunde so zu verwahren sind, dass dieser bzw. diese nicht vom eigenen Grundstück entweichen können. Darüber hinaus wurden Anordnungen nach § 8 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG) bzw. Anzeigen an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land angedroht.

3. Am 14. Juli 2021 wurde neuerlich ein Vorfall mit den Hunden bei der Marktgemeinde angezeigt, wieder hätten diese mehrere Hühner im Garten getötet.

4. Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 wurden P und M K (im Folgenden: Bf) im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Wahrung des Parteiengehörs die oben angeführten bzw. neuen Sachverhalte zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Folgende Vorfälle, welche auch dem angefochtenen Bescheid zugrunde gelegt werden, wurden angeführt:

> *„1. Mitteilung einer Nachbarin vom 07.04.2015, dass Ihre Hunde im Freien am X und in der Nachbarschaft herumstreunen und vorbeigehende und laufende Spaziergänger und Jogger belästigen.*
>
> *2. Mitteilung der Jägerschaft Pichl bei Wels vom 18. Juli 2019, wonach die Hunde Hasenhetzend angetroffen wurden.*
>
> *3. Mitteilung vom 03.04.2020, dass Ihre Hunde am 31. März 2020 Hühner gerissen haben und somit Tiere, ohne provoziert zu werden, nicht nur verletzt, sondern sogar getötet haben.*
>
> *4. Mitteilung vom 14.07.2020, dass Ihre Hunde am 13. Juli 2020 schon wieder Hühner gerissen haben. Dies wurde auch von Nachbarn beobachtet.*

5. Am 25. März 2021 wurden wir von der Jägerschaft informiert, dass Ihre Hunde schon wieder frei und ohne Aufsicht herumlaufen und Wild hetzen. Es wurden dazu auch Fotos und Videos angefertigt.

6. Neuerliche Mitteilung der Jägerschaft am 26.04.2021, dass beide Hunde den ganzen vorigen Tag wieder frei in der Gegend herumgelaufen sind. Dazu gibt es ebenso wieder Fotos."

Von der mit diesem Schreiben eingeräumten Möglichkeit der Stellungnahme wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht.

5. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Pichl bei Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Juli 2021, AZ: Pol-133/0-2021/Ma, wurde den Bf die Haltung der beiden Hunde mit den Rufnamen „*C*" (Hündin, Berner Sennenmix, 6 Jahre alt, Tricolor) und „*P*" (Hündin, Berner Sennemix, 3 Jahre alt, braun-weiß) gemäß § 9 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG untersagt (Spruchpunkt 1.). Darüber hinaus wurden sie verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Untersagungsbescheides der Bürgermeisterin gegenüber nachzuweisen, dass sie nicht mehr Halter dieser Hunde sind (Spruchpunkt 2.).

6. Begründet wurde dieser Bescheid damit, dass nach § 3 Abs. 2 Oö. HHG der Halter eines über 12 Wochen alten Hundes diesen in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen hat, dass

1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

Im Ermittlungsverfahren seien die oben zitierten Vorfälle nochmals zur Kenntnis gebracht worden und es sei die Mitteilung erfolgt, dass die Untersagung der Hundehaltung erfolgen soll. Trotz der schriftlichen Mahnungen aus den Jahren 2015, 2019 und 2020 hätten die Bf nicht reagiert und die Hunde nicht ordnungsgemäß verwahrt.

Spruchpunkt 2. habe seine Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 2 *leg.cit.*, wonach dieser Nachweis zwingend an die Bürgermeisterin der Hauptwohnsitzgemeinde zu erfolgen habe.

7. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundliche Vertretung der Bf mit Schreiben vom 13. August 2021 fristgerecht Beschwerde. Zusammengefasst wurde diese mit unrichtigen Sachverhaltsfeststellungen, unrichtiger Beweiswürdigung, Begründungsmängeln sowie unrichtiger rechtlicher Beurteilung begründet.

Die Untersagung der Hundehaltung sei nicht begründet worden, die Hunde seien noch nicht einmal zu auffälligen Hunden erklärt worden. Es würden keine verwaltungsstrafrechtlichen Übertretungen des Oö. HHG und des Oö. Tierschutzgesetzes (vermutlich: Bundes-Tierschutzgesetz) vorliegen. Zudem sei ein Zaun errichtet worden, sodass beide Hunde nicht mehr frei herumlaufen können. Auch sei die Untersagung der Hundehaltung nicht das gelindeste bzw. verhältnismäßigste Mittel zur Zielerreichung.

8. Ohne Begleitschreiben legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Der Akt traf am 22. Oktober 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

9. Mit Emails vom 11. und vom 30. November 2021 wurden der belangten Behörde im Rahmen des ergänzenden Ermittlungsverfahrens weitere Fragen zum gegenständlichen Sachverhalt gestellt, welche mit Emails vom 25. und 30. November 2021 beantwortet wurden.

10. Da bereits auf Grund der Aktenlage bzw. den Ermittlungen feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Darüber hinaus wurden ergänzende Ermittlungen durchgeführt.

Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf inkl. der von der belangten Behörde aufgezeigten Vorfälle als Sachverhalt fest. Dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt bzw. den Ermittlungen und wurde von den Bf auch grds. nicht inhaltlich nicht in Zweifel gezogen. Lediglich bestritten wurde, dass die Hunde einen Hasen bzw. ein Reh erlegt hätten und diese Wild hetzen würden.

2. M K ist demnach in rechtlicher Hinsicht Hundehalterin der beiden Hündinnen „*C*“ und „*P*“. Seit 2015 soll es mehrere Vorfälle bzgl. der mangelhaften Haltung/Aufsicht jener Hunde gegeben haben, wobei die Hundehalterin diesbezüglich drei Mal schriftlich verwarnt wurde. Weitere Vorfälle wurden den Bf von Seiten der Marktgemeinde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vorgehalten.

Darauf aufbauend ergingen jedoch weder andere behördliche Anordnungen nach dem Oö. HHG noch wurden Anzeigen an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als zuständige Verwaltungsstrafbehörde erstattet. Mit Bescheid vom 13. Juli 2021 wurde den Bf die Haltung der beiden angeführten Hündinnen untersagt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die relevanten Bestimmungen des Oö. HHG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 1 Allgemeines

(1) Dieses Landesgesetz bezweckt die Vermeidung von Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde sowie einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden. (Anm. LGBl.Nr. 11/2013)

§ 3 Allgemeine Anforderungen

(1) Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (§ 4 Abs. 1 oder 2) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nachzukommen. Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit (§ 5) gegeben ist.

(1a) Abs. 1 erster Satz gilt nicht für das Halten von Hunden im Sinn von § 6 Abs. 5 Z 2. Für das Halten von auffälligen Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen ist die erweiterte Sachkunde (§ 4 Abs. 2) nicht erforderlich. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)

(1b) Für jeden Hund muss eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen. Diese Haftpflichtversicherung kann auch im Rahmen einer Haushalts- oder Jagdhaftpflichtversicherung oder einer anderen gleichartigen Versicherung gegeben sein. (Anm: LGBl. Nr. 124/2006)

(2) Ein Hund ist in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass
1. Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden, oder
2. Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, oder
3. er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann.

(2a) Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen. (Anm: LGBl. Nr. 113/2015)

§ 9 Untersagung der Hundehaltung

(1) Die Gemeinde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. der Hundehalter oder die Hundehalterin trotz rechtskräftiger Bestrafung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a den Nachweis nicht erbringt, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder

2. sich herausstellt, dass kein Versicherungsschutz gemäß § 3 Abs. 1b besteht, oder
3. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt, oder
4. der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 nicht fristgerecht erbringt, oder
5. Anordnungen gemäß § 8 nicht ausreichen, um die unzumutbare Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen, oder
6. der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.
(Anm.: LGBl. Nr. 124/2006, 75/2021)

(2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin, dem oder der die Haltung eines Hundes untersagt wurde, hat binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides der Gemeinde gegenüber nachzuweisen, dass er oder sie nicht mehr Halter oder Halterin des Hundes ist. (Anm: LGBl.Nr. 75/2021) […] "

2. Zu Beginn ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festzustellen, dass der Bescheid auch an P K adressiert ist. Laut Auskunft der belangten Behörde vom 25. November 2021 geschah dies deshalb, da P K auch Grundstückseigentümer der Liegenschaft, von der aus die Hunde entweichen, ist.

Unzweifelhaft ist lt. den vorliegenden Auszügen aus dem Hunderegister aber M K die Hundehalterin beider Hündinnen. Da § 9 *leg.cit.* aber nur auf die Hundehalterin abzielt und demzufolge auch im vorliegenden Sachverhalt nur dieser gegenüber die Hundehaltung mittels Bescheid untersagt werden kann, ist der angefochtene Bescheid gegenüber P K jedenfalls aufzuheben.

3. Im Folgenden wird daher die Abkürzung Bf nur mehr für M K verwendet. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Vorfälle aktuell aus folgenden Gründen in Summe nicht geeignet, ein Vorgehen nach § 9 Abs. 1 Z 6 *leg.cit.* zu rechtfertigen:

Die Zeitspanne zwischen dem ersten Vorfall aus 2015 und jenen aus 2021 ist sehr lang, dies entspricht rund einem Vorfall pro Jahr. Demnach ist nicht von einer besonderen Häufigkeit auszugehen, welche auch hinsichtlich der vorgeworfenen Sachverhalte das gewählte Procedere der vollständigen Untersagung der Hundehaltung rechtfertigt. Darüber hinaus wurden die Vorfälle relativ unkommentiert von den Meldungslegern übernommen und als gegeben hingenommen, weitere Ermittlungen seitens der belangten Behörde erfolgten nicht. Eine Objektivierung dieser Vorfälle und ob tatsächlich auch beide Hunde (ab Jänner 2018) daran beteiligt waren, ist aus dem verwaltungsbehördlichen Akt äußerst schwierig nachzuvollziehen. Die Vorfälle aus dem Jahr 20201 (März und April) wurden überhaupt erst mit dem Schreiben zur Wahrung des Parteiengehörs

vom 6. Mai 2021 erstmal der Bf gegenüber erhoben. Es ist auch nicht bekannt, inwieweit die Fotos und Videos (auf dem verwaltungsbehördlichen Akt beiliegenden USB-Stick) der Bf zur Kenntnis gebracht wurden.

Auch wurden bei sämtlichen Vorfällen keinerlei Anzeigen an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde erstattet. Wenn diese Vorfälle jetzt zu einer derart schwerwiegenden und eingriffsintensiven Maßnahme wie der Untersagung der Hundehaltung führen sollen, ist nicht erklärlich, warum diese nicht zur Anzeige gebracht wurden. Aufbauend auf etwaige Verwaltungstrafen nach dem Oö. HHG hätte das gewählte Vorgehen der belangten Behörde wesentlich untermauert werden können.

Es wird diesbezüglich jedoch von Seiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ausdrücklich festgehalten, dass die angeführten Vorfälle an sich – sofern diese sich tatsächlich und unter der Beteiligung der beiden Hündinnen der Bf so zugetragen haben – nicht einer ordnungsgemäßen Hundehaltung nach dem Oö. HHG durch die Hundehalterin entsprechen. Diese sind für Menschen und Tiere zumindest als über ein zumutbares Maß hinaus belästigend bzw. gefährdend anzusehen und können durchaus auch Maßnahmen nach dem Oö. HHG auslösen bzw. rechtfertigen (siehe insb. §§ 7 und 8 Oö. HHG).

4. Die Maßnahme im angefochtenen Bescheid stützt sich auf § 9 Abs. 1 Z 6 *leg.cit.*, wonach die Hundehalterin nicht mehr in der Lage sei, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden können. Das Wort „*Lage*" bezieht sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf § 3 Abs. 1 *leg.cit.*, wonach Personen, die Hunde halten, dazu „*psychisch, physisch und geistig in der Lage*" sein müssen. In den Gesetzesmaterialen (Ausschussbericht AB 1548/2002, XXV.GP) dazu heißt es zusammenfassend, dass bezüglich Z 6 eine Prognoseentscheidung zu treffen ist.

Feststellungen dazu bzw. eine Prognose an sich fehlen jedoch in der Begründung des angefochtenen Bescheids gänzlich. Es wird dazu lediglich in einem Satz festgehalten, dass trotz der schriftlichen Mahnungen von Seiten der Bf nicht reagiert wurde und die Hunde nicht ordnungsgemäß verwahrt werden. Weshalb die Bf physisch, psychisch und geistig nicht mehr in der Lage zur Hundehaltung sein soll, wird nicht in einer Prognoseentscheidung dargelegt. Deshalb liegt hierbei ein wesentlicher Verfahrensmangel im Hinblick auf die fehlende diesbezügliche Begründung vor.

5. Das Oö. HHG sieht bzgl. Belästigungen und Gefährdungen durch nicht ordnungsgemäß beaufsichtigte, verwahrte oder geführte Hunde in den §§ 7, 8 und 9 mehrere Handlungsalternativen für die Gemeinde vor. Diese sind aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich je nach Eingriffsintensität in einer Rangordnung untereinander zu verstehen. Hierbei ist jedenfalls auch die

Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, als auch das jeweils gelindeste Mittel zur Anwendung zu bringen. Bei der Untersagung der Hundehaltung handelt es sich dementsprechend um einen behördlichen Eigentumseingriff, der nur unter bestimmten Voraussetzungen (sachliche Rechtfertigung, Verhältnismäßigkeit, gelindestes Mittel) zulässig ist. Die Untersagung als quasi letzte und eingriffsintensivste Maßnahme wird selbst in verschiedenen Broschüren des Landes Oberösterreich nur im *„Extremfall"* für zulässig erachtet (vgl. *Amt der Oö. Landesregierung,* Handbuch zum OÖ. Hundehaltegesetz[11], 2019, [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/Hunderatgeber.pdf] (02.12.2021), Seite 14).

Ein derartiger Extremfall kann hierbei – insbesondere nachdem keinerlei behördliche Anordnungen ergangen sind oder vorab die Auffälligkeit der Hunde festgestellt wurde – aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht erblickt werden. Auch die im Bescheid angeführten Vorfälle reichen nicht aus um einen derartigen Extremfall und die darauf aufbauende Untersagung der Hundehaltung rechtfertigen zu können. Diese können jedoch uU. bei weiteren Erhebungen taugliche Grundlagen für behördliche Anordnungen nach § 8 *leg.cit.* oder die Feststellung der Auffälligkeit der Hunde nach § 7 *leg.cit*. darstellen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch wenn –soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung zu § 9 Abs. 1 Z 6 Oö. HHG vom Verwaltungsgerichtshof existiert, sind die im vorliegenden Erkenntnis zu lösenden Rechtsfragen (inbs. jener nach den der Untersagung zugrundeliegenden Sachverhalten) nicht verallgemeinerungsfähig und somit einzelfallbezogen zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha